



## Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung

### Förderrichtlinie für Hamburg

Beschluss des Vergaberats Hamburg vom 9. Mai 2000

#### **Präambel**

„Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen den Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohl abhängt. Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten. Das vermag keine Nation allein zu erreichen, während es uns gemeinsam gelingen kann: in einer globalen Partnerschaft, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet ist.“

Dieser Satz aus der Präambel der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro drückt das Anliegen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung aus und ist den Förderrichtlinien als Leitsatz vorangestellt.

#### **1. Der Förderzweck**

Die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung verwendet Zuwendungen Dritter, Lottereerträge sowie Erträge des Stiftungsvermögens für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Nach dieser Richtlinie werden gefördert: Projekte und Maßnahmen

- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Förderung der Entwicklungshilfe,
- der Bildung in den Bereichen
  - des Natur- und Umweltschutzes,
  - der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit,

wie sie auch die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro vorsieht.

2.2 Projekte und Maßnahmen beinhalten insbesondere:

- planerische Vorbereitung,
- die eigentliche Durchführung und Realisierung des Projektes insoweit, als damit die notwendigen Sach-, Investitions- und Personalkostenaufwendungen verbunden sind,
- Verwaltungskosten bis zu 10% der Gesamtkosten,
- vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- initiierte bzw. begleitende Monitoringaufgaben,
- die konzeptionelle Begleitung,
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle,
- die Dokumentation der Ergebnisse.

2.3 Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- Projekte, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen,
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- selbständige Fachgutachten, Untersuchungen und Studien etc. ohne unmittelbaren Projektbezug,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte.

2.4 Die antragstellenden Organisationen sollten sich um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte bemühen, um auch auf diesem Wege – im Sinne der Agenda 21 - die Stiftungszwecke zu unterstützen.

### **3. Antragsberechtigung**

- 3.1 Zuwendungsanträge sind zulässig, wenn der mit ihnen verfolgte Zweck als gemeinnützig anerkannt ist.
- 3.2 Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- 3.3 Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zum Land Hamburg verwendet. Für entwicklungspolitische Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie von Hamburg aus initiiert, begleitet oder betreut werden.

### **4. Grundsätze der Mittelvergabe**

- 4.1 Berücksichtigungswürdige Kriterien für die Verwendung der Mittel sind insbesondere:
  - Förderung des Engagements im Natur- und Umweltschutz sowie der Eine-Welt-Arbeit,
  - Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte,
  - Berücksichtigung von Beteiligungs- und Dialogelementen innerhalb des Projektes,
  - nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe,
  - Beispielcharakter, Leitbildfunktion,
  - sichtbare Ergebnisse,
  - innovativer Charakter,
  - Breitenwirkung und Bürgernähe,
  - kurz- bis mittelfristig erreichbarer Projektabschluss,
  - die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen im Rahmen des Projektes.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen werden einzelne Projekte gefördert, deren Laufzeit in der Regel 36 Monate nicht überschreitet.
- 5.2 Eine Anschlußförderung des gleichen Projektes ist nur einmal möglich. Sie wird auf maximal zwei Jahre begrenzt.
- 5.3 Eine Zuwendung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung gewährt; sie kann im Einzelfall als Anteilsfinanzierung vorgesehen werden.
- 5.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Eigenbeteiligung der antragstellenden Organisationen in Höhe von mindestens 15 % der Gesamtkosten. Die Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger bis zu einer Höhe von 70 % der Eigenbeteiligung erbracht werden.
- 5.5 Etwaige Drittmittel sind in Anspruch zu nehmen. Sie sind nicht als Eigenmittel anzurechnen. Die Vollfinanzierung eines Projektes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 5.6 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen worden ist.

### **6. Verfahren**

- 6.1 Förderungsanfragen sind schriftlich an die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung zu richten. Der Förderantrag ist von einer für die antragstellende Organisation zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 6.2 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Prüfung. Bei Entscheidungsreife wird der Antrag an die zuständigen Stiftungsgremien weitergeleitet.
- 6.3 Nach Vorliegen eines Beschlusses der jeweiligen Entscheidungsgremien erhält die antragstellende Organisation eine Benachrichtigung.
- 6.4 Empfängt eine Organisation eine Projektförderung, hat sie die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Dies geschieht durch einen Sach- und einen Finanzbericht, der durch rechtsverbindliche Unterschrift die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zuwendungsbewilligung bestätigt. Originalbelege sind nur auf Anforderung der Stiftung vorzulegen. Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen.
- 6.5 Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.

### **7. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.**

### **8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.**